

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 29. September 1995

216. Stück

653. Verordnung: Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

654. Verordnung: Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung und der Mutterkuh-höchstgrenzen-Verordnung

655. Verordnung: Festsetzung der repräsentativen Erträge für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden

653. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, (MOG) wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch, BGBl. Nr. 1062/1994, in der Fassung BGBl. Nr. 102/1995 wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 5 wird vor den bisherigen Text die Überschrift „I. Qualitätskriterien“ gesetzt.
2. Der letzte Absatz der bisherigen Anlage 5 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„II. Abwicklung der Kontrollen

1. Die regelmäßige Kontrolle hat
 - a) bei Rohmilch zweimal pro Monat,
 - b) bei den Kriterien Salmonellen und *Listeria monocytogenes* mindestens zweimal jährlich,
 - c) bei Käse fünfmal jährlich und
 - d) bei den sonstigen Erzeugnissen mindestens zehnmal jährlichzu erfolgen.
2. Die Kriterien werden eingeteilt in die
 - a) Klasse A:
Hemmstoffe
Erhitzungsnachweis Phosphatase
Salmonellen
Listeria monocytogenes
 - b) Klasse B:
Fettgehalt
Trockenmasse
Gefrierpunkt
Coliforme Keime
Escherichia coli
Staphylococcus aureus
Gesamtkeimzahl
Sensorische Eigenschaften
 - c) Klasse C:
Keimzahl bei 21 °C
Keimzahl bei 30 °C
Erhitzungsnachweis Peroxidase
Lipopolysaccharide.
3. Wird im Zuge der Qualitätskontrolle festgestellt, daß zumindest ein Kriterium der Klasse A nicht erfüllt ist, ist die Beihilfe bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe nicht zu gewähren.

4. Wird festgestellt, daß zumindest ein Kriterium der Klasse B nicht erfüllt ist, sind vorerst drei weitere Proben auf den (die) beanstandete(n) Parameter zu untersuchen. Erfüllen diese drei zusätzlichen Proben die festgelegten Anforderungen, gelten die Kriterien der Klasse B als erfüllt. Erfüllen nicht alle drei zusätzlichen Proben die festgelegten Anforderungen, ist die Beihilfe bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe nicht zu gewähren.

5. Wird festgestellt, daß zumindest ein Kriterium der Klasse C nicht erfüllt ist, sind vorerst drei weitere Proben auf den (die) beanstandete(n) Parameter zu untersuchen. Erfüllen diese drei zusätzlichen Proben die festgelegten Anforderungen, gelten die Kriterien der Klasse C als erfüllt. Erfüllen nicht alle drei zusätzlichen Proben die festgelegten Anforderungen, wird je nicht erfülltem Kriterium ein Punkt abgezogen. Beim Kriterium Lipopolysaccharide werden diese Sanktionen jedoch erst ab 1. Februar 1996 wirksam. Für jedes der unter Teil I Z 1 bis 5 angeführten Erzeugnisse besteht pro Schulhalbjahr ein Guthaben von drei Punkten. Ist dieses Guthaben aufgebraucht, ist die Beihilfe bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe nicht zu gewähren. Als Schulhalbjahre im Sinne dieser Qualitätskontrolle gelten die Zeiträume vom 1. Februar bis 31. Juli und vom 1. August bis 31. Jänner.“

Molterer

654. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung und der Mutterkuhhöchstgrenzen-Verordnung

Auf Grund der §§ 99 Abs. 1 Z 5 und 6 und 101 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung), BGBl. Nr. 1102/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 338/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 lauten:

- „1. Sonderprämie in den Monaten Jänner und Februar, Mai und Juni sowie September und Oktober, wobei je Antragsteller höchstens zwei Anträge pro Zwei-Monats-Zeitraum gestellt werden können,
2. Mutterkuhprämie in der Zeit vom 1. Mai bis zum 10. Juni,
3. Mutterschafprämie in der Zeit vom 15. Jänner bis 16. Februar und“

2. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Abs. 2 Z 1 sind für das Kalenderjahr 1995 Anträge auf die Sonderprämie hinsichtlich des 1. Teilbetrages bis 27. Oktober 1995 und hinsichtlich des 2. Teilbetrages bis 31. Dezember 1995 zu stellen.“

3. § 4 lautet:

„Kennzeichnung

§ 4. (1) Alle in einem Betrieb gehaltenen männlichen Rinder, die älter als 30 Tage sind, und alle Mutterkühe, für die die Mutterkuhprämie beantragt wird, sind nach § 1 der Tierkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 92/1990, zu kennzeichnen. Verlorengegangene oder unleserlich gewordene Ohrmarken sind unverzüglich durch Ohrmarken gemäß der Tierkennzeichnungsverordnung zu ersetzen.

(2) Nach den Vorschriften der Tierkennzeichnungsverordnung 1995, BGBl. Nr. 413, sind jedenfalls zu kennzeichnen:

1. Mutterkühe, für die ab 1. Oktober 1995 Prämien beantragt werden,
2. männliche Rinder, für die nach dem ersten Einreichzeitraum 1996 Prämien beantragt werden, und
3. Mutterkühe und männliche Rinder, die ab 1. Oktober 1995 aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Österreich verbracht werden und für die in Österreich Prämien beantragt werden.“

4. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Erzeuger hat ein nach Sonderprämie und Mutterkuhprämie getrenntes Bestandsverzeichnis nach einem von der AMA herausgegebenen Muster zu führen.“

5. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hat ein Erzeuger für ein Kalenderjahr Anträge auf die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie gestellt, so ist zuerst über den Antrag auf die Mutterkuhprämie zu entscheiden.“

6. § 7b Abs. 1 lautet:

„(1) In Dokumenten zur Bestätigung der durchschnittlichen Milchleistung des Milchkuhbestandes sind Vollabschlüsse und Teilabschlüsse, wenn sie mindestens sechs aufeinanderfolgende innerhalb eines Kontrolljahres gelegene Monate umfassen, zu berücksichtigen. Diese Dokumente haben jedenfalls die Daten der Milchleistung, Name und Anschrift des Erzeugers, sowie die Betriebsnummer gemäß LFBIS-Gesetz zu enthalten. Diese Dokumente sind von einer der im Anhang genannten, mit der Durchführung der Milchleistungsprüfung betrauten Einrichtungen oder deren beauftragter zentraler Stelle auszustellen. Diese Dokumente sind nur zu berücksichtigen, wenn es sich im Zeitpunkt der Antragstellung um das letzte dem Erzeuger zugegangene Dokument handelt und sich dieses Dokument auf das Antragsjahr oder auf das der Antragstellung vorangehende Kontrolljahr bezieht.“

7. § 7b Abs. 4 lautet:

„(4) Werden in einem Jahr mehrere Anträge auf Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder und der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes gestellt, so ist von der AMA,

1. wenn mehrere Dokumente gemäß Abs. 1 vorgelegt werden, bei der Behandlung der Anträge das bei der ersten Antragstellung in diesem Jahr vorgelegte Dokument für alle Anträge zu berücksichtigen und
2. wenn bei der ersten Antragstellung kein Dokument gemäß Abs. 1 vorgelegt wird, ein später vorgelegtes Dokument bei der Behandlung aller Anträge in diesem Jahr nicht mehr zu berücksichtigen.“

8. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„Bestandsverzeichnis

§ 15a. Der Erzeuger hat ein Bestandsverzeichnis nach einem von der AMA herausgegebenen Muster zu führen. Änderungen im Bestandsverzeichnis sind ehestmöglich nach deren Eintritt zu vermerken.“

9. Nach § 21 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 9 Abs. 2 sind für das Jahr 1996 Anträge auf Gewährung von Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve gleichzeitig mit der Antragstellung gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 zu stellen.“

10. Der Anhang zu § 7b Abs. 1 lautet:

„Anhang

zu § 7b Abs. 1

Die Ausstellung der Dokumente gemäß § 7b Abs. 1 erfolgt durch:

1. die Burgenländische Landwirtschaftskammer oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 6 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes, LGBl. Nr. 33/1995,
2. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 10 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes, LGBl. Nr. 42/1995,
3. die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 9 Abs. 2 NÖ. Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 6300/0,
4. die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 5 Abs. 2 OÖ. Tierzuchtgesetz 1995, LGBl. Nr. 7/1995,
5. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 4 Abs. 2 Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 15/1995,
6. die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 4 Abs. 1 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 135/1993,
7. die Landes-Landwirtschaftskammer für Tirol oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 4 Abs. 2 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995, LGBl. Nr. 61/1995,
8. die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 4 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes, LGBl. Nr. 10/1995 oder
9. die Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter (Z. A. R.).“

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die erstmalige Festsetzung der individuellen Höchstgrenze bei der Gewährung der Mutterkuhprämie im Jahr 1995 (Mutterkuhhöchstgrenzen-Verordnung), BGBl. Nr. 101/1995, wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet:

„Erstmalige Festsetzung der individuellen Höchstgrenze

§ 6. (1) Die individuelle Höchstgrenze eines Erzeugers ist von der AMA unter Berücksichtigung des VWG grundsätzlich nach Maßgabe der Anzahl der Mutterkühe, die die in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Voraussetzungen erfüllen und für die im Kalenderjahr 1995 eine Mutterkuhprämie beantragt worden ist, festzusetzen.

(2) Wird durch die Anträge gemäß Abs. 1 die zur Verfügung stehende Menge gemäß § 5 überschritten, hat die Festsetzung der individuellen Höchstgrenze an Teilnehmer der österreichischen Mutterkuhförderungsmaßnahme im Jahr 1994 nach Maßgabe der Anzahl der Mutterkühe laut Antrag gemäß § 3, soweit diese Anzahl die Anzahl der in die österreichische Förderungsmaßnahme 1994 ordnungsgemäß einbezogenen Mutterkühe nicht überschreitet, zu erfolgen. Bei Überschreitung der Anzahl der Mutterkühe laut Antrag gemäß § 3 im Verhältnis zur österreichischen Förderungsmaßnahme sowie hinsichtlich aller übrigen Anträge ist eine aliquote Festsetzung vorzunehmen.

(3) Abs. 2 gilt auch unbeschadet einer Rechtsnachfolge bis zur Antragstellung.“

Molterer

655. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden

Gemäß § 14 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung, BGBl. Nr. 1067/1994, wird verordnet:

§ 1. Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 (Ernte 1995) wird der repräsentative Ertrag für

1. Roggen, der als nachwachsender Rohstoff auf stillgelegten Flächen angebaut wurde, mit 4 100 kg/ha und
2. Weichweizen, der als nachwachsender Rohstoff auf stillgelegten Flächen angebaut wurde, mit 5 100 kg/ha

festgesetzt.

§ 2. Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 (Ernte 1995) wird der repräsentative Ertrag für Winterraps, Sommerraps und Ölsonnenblumen, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut wurden, wie folgt festgesetzt:

Im Gebiet der Bezirksbauernkammern bzw. der Bezirksreferate der Landwirtschaftskammern	Winterraps kg/ha	Sommerraps kg/ha	Ölsonnenblumen kg/ha
Bundesland Niederösterreich:			
Allentsteig (außer TÜPL.)	1 200	600	1 000
Truppenübungsplatz			
Allentsteig	300	400	800
Amstetten	1 950	600	1 000
Aspang	1 100	600	1 000
Atzenbrugg	1 900	600	1 100
Baden	1 550	600	1 000
Bruck/Leitha	1 600	600	1 000
Dobersberg	2 100	600	1 000
Ebreichsdorf	1 650	600	1 000
Eggenburg	1 400	600	1 000
Gänserndorf	1 900	500	1 000
Geras	1 750	600	1 000

Im Gebiet der Bezirksbauernkammern bzw. der Bezirksreferate der Landwirtschaftskammern	Winterraps kg/ha	Sommerraps kg/ha	Ölsonnenblumen kg/ha
Gföhl	1 750	600	1 000
Gloggnitz	1 650	600	1 000
Gmünd	1 250	650	1 000
Groß-Enzersdorf	1 850	600	1 000
Groß-Gerungs	1 000	600	1 000
Haag	1 800	600	1 000
Hainburg	1 600	600	1 000
Haugsdorf	1 550	600	1 000
Herzogenburg	1 750	600	1 100
Hollabrunn	1 550	600	1 000
Horn	1 700	600	1 000
Kirchberg/Wagram	1 350	600	1 000
Kirchschlag	1 400	600	1 000
Klosterneuburg	1 650	600	1 000
Korneuburg	1 950	600	1 000
Krems/Donau	1 700	600	1 000
Laa/Thaya	1 600	600	1 000
Langenlois	1 700	600	1 000
Litschau	1 700	600	1 000
Mank	2 100	600	1 000
Marchegg	1 900	600	1 000
Mautern	1 900	600	1 000
Melk	1 950	600	1 000
Mistelbach	1 850	600	1 000
Mödling	1 650	600	1 000
Neulengbach	1 900	600	1 100
Neunkirchen	1 500	600	1 000
Ottenschlag	1 450	600	1 000
Persenbeug	1 450	600	1 000
Pöggstall	1 450	600	1 000
Pottenstein	1 750	600	1 000
Poysdorf	1 600	600	1 000
Raabs/Thaya	1 950	600	1 000
Ravelsbach	1 550	600	1 000
Retz	1 550	600	1 000
Scheibbs	1 700	600	1 000
Schwechat	1 600	600	1 000
St. Peter/Au	1 900	600	1 000
St. Pölten	1 900	600	1 100
Stockerau	1 800	600	1 000
Tulln	1 250	600	1 100
Waidhofen/Thaya	1 950	600	1 000
Waidhofen/Ybbs	1 900	600	1 000
Weitra	1 250	600	1 000
Wolkersdorf	1 850	600	1 000
Wr. Neustadt	1 650	600	1 000
Ybbs/Donau	1 900	600	1 000
Zistersdorf	1 850	600	1 000
Zwettl	1 350	600	1 000
Bundesland Wien: (gesamt)	2 050	600	1 000
Bundesland Burgenland:			
Eisenstadt	1 900	600	1 000
Güssing	1 900	600	1 000
Jennersdorf	1 800	600	1 000

Im Gebiet der Bezirksbauernkammern bzw. der Bezirksreferate der Landwirtschaftskammern	Winterraps kg/ha	Sommerraps kg/ha	Ölsonnenblumen kg/ha
Mattersburg	2 050	600	1 000
Neusiedl/See	1 900	600	1 000
Oberpullendorf	2 000	600	1 000
Oberwart	1 900	600	1 000
Bundesland Steiermark:			
Bruck/Mur	1 550	600	1 000
Deutschlandsberg	1 350	600	1 000
Feldbach	1 900	600	1 000
Fürstenfeld	1 450	600	1 000
Graz	1 100	600	1 000
Hartberg	1 500	600	1 000
Judenburg	1 750	600	1 000
Knittelfeld	1 600	600	1 000
Leibnitz	2 100	700	1 000
Leoben	1 450	600	1 000
Mürzzuschlag	1 000	600	1 000
Radkersburg	2 150	700	1 000
Voitsberg	1 800	600	1 000
Weiz	1 400	600	1 000
Bundesland Oberösterreich:			
Braunau	1 800	600	1 000
Eferding	2 100	600	1 000
Freistadt	1 050	600	1 000
Gmunden	1 850	600	1 000
Grieskirchen	1 950	600	1 000
Kirchdorf	2 000	600	1 000
Linz	2 100	600	1 000
Perg	1 950	600	1 000
Ried/Innkreis	1 700	600	1 000
Rohrbach	1 100	600	1 000
Schärding	1 500	600	1 000
Steyr	2 100	600	1 000
Linz-Urfahr	1 700	600	1 000
Vöcklabruck	1 850	600	1 000
Wels	2 100	600	1 000
Bundesland Salzburg: (gesamt)	1 950	600	1 000
Bundesland Kärnten:			
Feldkirchen	1 250	600	900
Klagenfurt	1 600	600	1 000
St. Veit/Glan	1 250	600	1 000
Völkermarkt	1 050	600	1 000
Wolfsberg	2 100	600	1 000

§ 3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung der repräsentativen Erträge für Raps auf stillgelegten Flächen, BGBl. Nr. 528/1995, außer Kraft.

Molterer

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei